

Beschreibung des TÜV NORD CERT  
Zertifizierungsverfahrens  
Qualität und Sicherheit (QS)

Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>ZERTIFIZIERUNGSVERFAHREN.....</b>	<b>3</b>
1.1	Auditvorbereitung .....	3
1.2	Zertifizierungsaudit – Systemaudit .....	3
1.3	Zertifikatserteilung.....	4
<b>2</b>	<b>REZERTIFIZIERUNGSAUDIT .....</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>UNANGEKÜNDIGTE AUDITS .....</b>	<b>5</b>
3.1	Unangekündigte Systemaudits.....	5
3.2	Unangekündigte Spotaudits .....	5
3.3	Anwesenheit einer Auskunftsperson.....	5
3.4	Vorgehen bei Ablehnung eines unangekündigten Audits durch den Auftraggeber .....	5
<b>4</b>	<b>MAßNAHMEN DES STÄNDIGEN INTERNEN KONTROLLSYSTEMS .....</b>	<b>6</b>
4.1	Stichprobenaudits.....	6
4.2.	Sonderaudits .....	6
4.3.	Parallelaudits.....	6
<b>5</b>	<b>ÜBERNAHME VON ZERTIFIZIERUNGEN ANDERER ZERTIFIZIERUNGSSTELLEN.....</b>	<b>6</b>
<b>6</b>	<b>MANAGEMENT VON NICHTKONFORMITÄTEN.....</b>	<b>7</b>
<b>7</b>	<b>ENTZUG DES ZERTIFIKATES .....</b>	<b>7</b>
<b>8</b>	<b>LOGISTIGDIENSTLEISTER OBST, GEMÜSE, KARTOFFEL/ TRANSPORT, LAGERUNG UND UMSCHLAG VON FUTTERMITTELN .....</b>	<b>8</b>

Haben Sie Fragen zu der Leistungsbeschreibung? Wir helfen Ihnen gern weiter.

Sie erreichen uns per Mail [info.tncert@tuev-nord.de](mailto:info.tncert@tuev-nord.de) oder persönlich von Montag bis Freitag zwischen 07:30 Uhr und 18:00 Uhr unter 0800 – 2457457.

TÜV NORD CERT GmbH  
Langemarckstraße 20  
45141 Essen  
[www.tuev-nord-cert.de](http://www.tuev-nord-cert.de)

## **Regeln und Leistungsbeschreibungen zur Zertifizierung nach QS – Qualität und Sicherheit**

Die Regeln und die Leistungsbeschreibungen zur Zertifizierung nach dem QS-Standard sind mitgeltend zum Angebot. Sie ergänzen die allgemeinen Bedingungen zur Zertifizierung.

Mitgeltend sind die Anforderungen der QS Qualität und Sicherheit GmbH unter [www.q-s.de](http://www.q-s.de) .

### **Regeln des TÜV NORD CERT Zertifizierungsverfahrens nach QS**

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die ihn betreffenden Regeln der jeweils gültigen Zertifizierungsvorgaben des QS-Systems auf Basis der Nachweisstufe der Forderungen des QS-Standards einzuhalten. Dies sind insbesondere:

- Die Zertifizierungsstelle darf eine QS-Zertifizierung nur dann durchführen, wenn der Auftraggeber den Systemvertrag mit der QS abgeschlossen hat.
- Das Audit kann immer nur eine Betriebs-/Produktionsstätte umfassen
- Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt Informationen, die das Zertifizierungsverfahren gemäß den Regelungen des QS-Standards betreffen, an die QS weiterzuleiten.
- Der Auftraggeber hält die Stammdaten in der QS Datenbank aktuell und informiert bei Änderungen bei Verfahren und Abläufen unverzüglich die Zertifizierungsstelle.
- Wenn der Auftraggeber gewahr wird, dass in Bezug auf die Sicherheit oder Legalität eines Produkts eine Klage eingebracht werden könnte, wird er die Zertifizierungsstelle umgehend darüber in Kenntnis setzen. Die Zertifizierungsstelle wird ihrerseits entsprechende Schritte zur Beurteilung der Lage und deren Auswirkung auf die Zertifizierung unternehmen und entsprechende Maßnahmen ergreifen.
- Im Fall eines Produktrückrufs wird der Auftraggeber die Zertifizierungsstelle über das Postfach [tncert-food-recall@tuev-nord.de](mailto:tncert-food-recall@tuev-nord.de) informieren und ihr Einzelheiten über den Vorfall melden.
- Die Zertifizierungsstelle wird ihrerseits entsprechende Schritte zur Beurteilung der Lage und deren Auswirkung auf die Zertifizierung unternehmen und entsprechende Maßnahmen ergreifen.
- Im Fall eines Abbruchs oder der Verweigerung durch den Betrieb wird ein General-K.O. vergeben. Dieses gilt für Systemaudits und für unangekündigte Audits.
- Die Ergebnisse aus den QS-Audits werden durch die Zertifizierungsstelle in die Software-Plattform von QS eingetragen.
- Bei Eigentümer-, Struktur- oder Personalwechsel in der verantwortlichen Leitung des Auftraggebers oder bei Vorliegen anderer zertifizierungsrelevanter Änderungen, die darauf schließen lassen, dass das Unternehmen den Anforderungen des QS-Systems nicht mehr genügt, entscheidet die Zertifizierungsstelle zum Zweck der Aufrechterhaltung der Zertifizierung über die Durchführung eines erneuten Folgeaudits.
- Der Auftraggeber ist sich der Verpflichtung bewusst, jederzeit die Durchführung von angemeldeten und unangemeldeten Kontrollen durch die Zertifizierungsstelle, Mitarbeiter der QS-Geschäftsstelle oder durch von QS beauftragten Dritten zu unterstützen.

# 1 ZERTIFIZIERUNGSVERFAHREN

Der Auftraggeber beauftragt die Zertifizierungsstelle mit der Durchführung der unabhängigen Kontrollen. Die Zertifizierungsstelle führt daraufhin beim Auftraggeber regelmäßig Audits, die sog. Systemaudits durch.

Im Systemaudit wird geprüft, ob der Betrieb die technischen, organisatorischen und inhaltlichen Anforderungen erfüllt. Betriebsspezifische Prozesse werden geprüft und mögliche Verbesserungspotentiale aufgedeckt. Im Audit werden von QS vorgegebene Checklisten verwendet.

Unternehmen mit nur wenigen Produktionstagen im Jahr, melden diese Tage an die Zertifizierungsstelle, damit eine entsprechende Planung durch den Auditor erfolgen kann. Dieses ist notwendig, damit der Auditor den laufenden Produktionsprozess auditieren kann.

## 1.1 Auditvorbereitung

Nach Auftragserteilung informiert die Zertifizierungsstelle die QS über die geplante Zertifizierung des Auftraggebers.

Daraufhin wird der Auftraggeber für die folgende Dateneingabe durch den Auditor freigeschaltet.

Der Auditor erstellt vor dem Audit den Auditplan, der alle zu überprüfenden QS-Anforderungen, die betroffenen Prozesse und Organisationseinheiten des Auftraggebers sowie einen Zeitablauf für das Audit enthält: Der Auftraggeber erhält den Auditplan ca. zwei Wochen vor dem Audit.

Der Auditleiter stimmt den Plan mit dem Auditbeauftragten des Auftraggebers ab und informiert ggf. die anderen Auditoren des Teams.

## 1.2 Zertifizierungsaudit – Systemaudit

Das Audit vor Ort umfasst folgende Teilbereiche:

- Überprüfung einer angemessenen Dokumentation und deren Lenkung
- Erfassung und Bewertung der Umsetzung der Anforderungen des Systemhandbuchs in die betriebliche Praxis
- Erkennen von Fehlern und Abweichungen
- Dokumentation von Bewertungen, Abweichungen und Vereinbarung von Korrekturmaßnahmen

Zu Beginn des Audits erfolgt ein Einführungsgespräch. Anschließend erfolgt die Befragung einzelner Mitarbeiter am Arbeitsplatz und die Einsichtnahme in mitgeltende Dokumente, Aufzeichnungen, Aufträge, Richtlinien etc.

Aufgabe des Unternehmens beim Audit ist die praktische Anwendung ihrer dokumentierten Verfahren zu demonstrieren. Nach Beendigung des Audits wird der Auftraggeber in einem Abschlussgespräch über das Auditergebnis unterrichtet. Der Auditor kann eine Einschätzung zum Auditergebnis abgeben, aber kein endgültiges Ergebnis mitteilen. Im Abschlussgespräch wird dem Auftraggeber eine Kopie der ausgefüllten QS-Checkliste ausgehändigt. Diese beinhaltet die festgestellten Abweichungen. C- und D-Abweichungen werden im separaten Abweichungsbericht dokumentiert

Eine im Folgeaudit wiederholende D-Bewertung kann mit K.O. bewertet werden.

Der Auftraggeber sendet den Maßnahmenplan mit den Korrekturmaßnahmen und geeigneter Nachweise an den Auditor. Der Auditor verifiziert die Korrekturmaßnahmen anhand der dargelegten

Nachweise oder durch ein Nachaudit, d.h. eine erneute Überprüfung vor Ort, und vermerkt dieses im Abweichungsbericht. Umfang des Nachaudits entscheidet der Auditleiter, es werden jedoch nur die von der Abweichung betroffenen Normforderungen auditiert. Das Nachaudit erfolgt nach Aufwand entsprechend der Entgeltordnung.

Im Falle einer K.O.-Bewertung ist eine komplette Neuauditierung erforderlich. Sollte das Audit abgebrochen werden, ist dieses im Bericht zu dokumentieren. Die Zertifizierungsstelle wird die QS GmbH darüber umgehend informieren.

### 1.3 Zertifikatserteilung

Die Erteilung erfolgt mit der positiven Entscheidung Prüfung des Zertifizierungsverfahrens durch TÜV NORD CERT Zertifizierungsstelle. Liegt der Vertrag über die Zertifizierung und das Nutzungsrecht des TÜV NORD CERT Zeichens unterschrieben vor, werden die Zertifikate (ggf. mehrere Sprachen) dem Auftraggeber zugestellt.

Das Audit gilt als bestanden, wenn das Ergebnis mind. 70 % beträgt und keine K.O.-Bewertung enthält.

Das Audit ist nicht bestanden, wenn das Auditergebnis kleiner 70 % ist oder eine K.O.-Bewertung bei einer Anforderung oder ein General-K.O. vergeben wurde. Hat ein Systemteilnehmer ein Audit nicht bestanden, ist ein vollständiges Systemaudit als Nachaudit durchzuführen.

Die Gültigkeitsdauer des QS-Zertifikates hängt vom erreichten Ergebnis ab.

Stufe	Auditfrequenz
QS-Status I	2 Jahre
QS-Status II	1 Jahr
QS-Status III	6 Monate

Maßgeblich für die Lieferberechtigung zugelassener Standorte sind allein die Angaben in der Software-Plattform, da Abweichungen infolge von Vertragsdatum, Sperrung, o.ä. vorliegen können.

## 2 REZERTIFIZIERUNGSAUDIT

Die Fälligkeit des Rezertifizierungsaudits ist taggenau und hängt von der in der QS-Datenbank hinterlegten Lieferberechtigung ab. Eine Terminverschiebung nach hinten ist nicht möglich.

Vor dem Rezertifizierungsaudits werden die Unternehmensdaten aktualisiert, um Änderungen, die signifikanten Einfluss auf das Betätigungsfeld oder die Arbeitsweise des Auftraggebers haben, zu berücksichtigen.

In den Rezertifizierungsaudits werden die Anforderungen des QS-Standards komplett, sowie die Korrekturmaßnahmen aus den letzten Audits auditiert. Der Auditablauf entspricht dem Zertifizierungsaudit.

### **3 UNANGEKÜNDIGTE AUDITS**

Auf allen Stufen des QS-Systems werden unangekündigte Audits durchgeführt.

Diese können als

- Unangekündigtes Systemaudit oder als
- Unangekündigtes Spotaudit zwischen zwei angekündigten Systemaudits

durchgeführt werden.

Der Auftraggeber bestimmt in der Software-Plattform für jeden Standort, wie die unangekündigten Audits durchgeführt werden sollen.

Ein Wechsel von der Option „Spotaudit“ zu unangekündigten „Systemaudits“ ist uneingeschränkt möglich. Der Wechsel zur Option „Spotaudit“ muss spätestens 6 Monate vor Ablauf der Lieferberechtigung eines Standortes erfolgen. Den Wechsel nimmt der Auftraggeber selbst in der Datenbank vor.

Kombiaudits sind weiterhin möglich, wenn die Kontrolle aller Teile des Kombiaudits unangekündigt erfolgt. Ist die Durchführung eines unangekündigten Audits innerhalb des anderen Standards nicht zulässig, ist als unangekündigtes Audit die Option „Spotaudit“ zu wählen.

#### **3.1 Unangekündigte Systemaudits**

Unangekündigte Systemaudits sind fristgerecht vor Ablauf der Zertifizierung durchzuführen. Alle Kriterien der stufenspezifischen Checkliste werden vollständig überprüft.

Auf der Stufe Lebensmitteleinzelhandel und bei reinen Brokern, die auf der Stufe Fleischgroßhandel am QS-System teilnehmen, werden alle Systemaudits unangekündigt durchgeführt.

#### **3.2 Unangekündigte Spotaudits**

Unangekündigte Spotaudits werden zusätzlich zu den regulären, angekündigten Systemaudits durchgeführt. Der zeitliche Abstand zum Systemaudit muss mindestens zwei Monate betragen (davor und danach). Spotaudits haben nur im Fall von K.O.-Bewertungen Einfluss auf den QS-Satus des Betriebes.

#### **3.3 Anwesenheit einer Auskunftsperson**

Um die Anwesenheit einer geeigneten Auskunftsperson beim Audit sicherzustellen, ist eine vorherige Benachrichtigung des Betriebes auf einzelnen Stufen möglich:

- Futtermittelwirtschaft: max. 48 Stunden (2 Werktage)
- Schlachtung/ Zerlegung: maximal 24 Stunden (1 Werktag)
- Verarbeitung: maximal 24 Stunden (1 Werktag)
- Fleischgroßhandel: maximal 24 Stunden (1 Werktag)
- Großhandel Obst, Gemüse, Kartoffeln: maximal 24 Stunden (1 Werktag)
- Lebensmitteleinzelhandel: keine vorherige Benachrichtigung

#### **3.4 Vorgehen bei Ablehnung eines unangekündigten Audits durch den Auftraggeber**

Verweigert der Auftraggeber die Durchführung eines unangekündigten Audits, entscheidet die Zertifizierungsstelle, ob die Ablehnung begründet ist.

Bei einer unbegründeten Ablehnung muss die Zertifizierungsstelle das Audit mit einem General-K.O. in der QS Software-Plattform hinterlegen.

Mögliche Konsequenzen sind ggf. Verlust der Lieferberechtigung, Sanktionsverfahren, Durchführung eines vollständigen Systemaudits.

## **4 MAßNAHMEN DES STÄNDIGEN INTERNEN KONTROLLSYSTEMS**

Dieses sind von QS veranlasste Kontrollmaßnahmen, die auf Einhaltung der Anforderungen durch den Auftraggeber ausgerichtet sind.

### **4.1 Stichprobenaudits**

Im Zeitraum zwischen den regelmäßig stattfindenden Systemaudits wird die Einhaltung der QS-Anforderungen durch Stichprobenaudits überprüft. QS beauftragt in der Regel die vom Auftraggeber mit den Systemaudits beauftragte Zertifizierungsstelle mit der Durchführung des Stichprobenaudits.

Die Durchführung der Stichprobenaudits erfolgt unangekündigt. Um die Anwesenheit einer auskunftsfähigen Person sicherzustellen, kann der Betrieb frühestens 24 Stunden vor dem geplanten Audittermin über die Durchführung des Stichprobenaudits informiert werden. Stichprobenaudits beschränken sich auf ausgewählte Anforderungen, die im Vordergrund der Kontrolle stehen. Außer bei K.O.-Bewertungen haben Sie keine Auswirkungen auf die Auditfrequenz oder den QS-Satus des Betriebs. Wird bei einem Stichprobenaudit eine K.O.-Bewertung vergeben, ist ein vollständiges Systemaudit durchzuführen.

### **4.2. Sonderaudits**

In Verdachtsfällen oder bei Gefahr in Verzug beauftragt QS unmittelbar Sonderaudits beim Auftraggeber. Die Durchführung erfolgt in der Regel unangekündigt. Außer bei K.O.-Bewertungen besitzen sie keine Auswirkungen auf die Auditfrequenz oder den QS-Status des Betriebs. Wird bei einem Sonderaudit eine K.O.-Bewertung vergeben, ist ein vollständiges Systemaudit durchzuführen.

### **4.3. Parallelaudits**

Parallelaudits dienen der Überprüfung der im vorherigen Systemaudit festgestellten Auditergebnisse. Sie werden spätestens vier Wochen nach Durchführung des Systemaudits von QS durchgeführt.

Die Durchführung erfolgt unangemeldet. Um die Anwesenheit einer auskunftsfähigen Person sicherzustellen, kann der Betrieb frühestens 24 Stunden vor dem geplanten Audittermin über die Durchführung des Parallelaudits informiert werden. Parallelaudits beschränken sich auf ausgewählte Anforderungen, die im Vordergrund der Kontrolle stehen. Außer bei K.O.-Bewertungen besitzen sie keine Auswirkungen auf die Auditfrequenz oder den QS-Status des Betriebs. Wird bei einem Parallelaudit eine K.O.-Bewertung vergeben, ist ein vollständiges Systemaudit durchzuführen.

## **5 ÜBERNAHME VON ZERTIFIZIERUNGEN ANDERER ZERTIFIZIERUNGSSTELLEN**

Bei einem Wechsel der Zertifizierungsstelle durch den Auftraggeber kann eine Übertragung der Zertifizierung erfolgen.

Liegen beim Wechsel noch nicht korrigierte K.O.-Bewertungen vor, muss in jedem Fall ein neues Systemaudit durchgeführt werden.

Ein Wechsel der Zertifizierungsstelle ist nicht möglich, wenn eine Zertifikatsverlängerung vorgenommen wurde.

## **6 MANAGEMENT VON NICHTKONFORMITÄTEN**

Für C- und D-Bewertungen schlägt der auditierte Betrieb dem Auditor Korrekturmaßnahmen vor.

Die Festlegung der Korrekturmaßnahmen umfasst folgende Schritte:

- Feststellung der Ursachen
- Beseitigung der Ursachen
- geeignete Maßnahmen zur Verhinderung eines erneuten Auftretens von Problemen (Vorbeugemaßnahmen)
- Dokumentation der durchgeführten Maßnahmen

Im Maßnahmenplan werden die Bewertungen mit den dazugehörigen Bemerkungen und Korrekturmaßnahmen inklusive Frist und Verantwortlichkeit dokumentiert. Sofern der Maßnahmenplan nicht während des Audits festgelegt wird, muss dieser der Zertifizierungsstelle spätestens 14 Tage nach dem Audit vom auditierten Unternehmen nachgereicht und mit dem verantwortlichen Auditor abschließend vereinbart werden.

Die Umsetzung der Korrekturmaßnahmen wird von der Zertifizierungsstelle überprüft.

Die frist- und sachgerechte Überprüfung der Korrekturmaßnahmen ist durch die Zertifizierungsstelle in der Software- Plattform zu hinterlegen. Wird die Umsetzung der Korrekturmaßnahme nicht frist- und sachgerecht durchgeführt, entscheidet die Zertifizierungsstelle, ob sie die von ihr ausgesprochene Zertifizierung zurückzieht. QS wird hierüber von der Zertifizierungsstelle in Kenntnis gesetzt.

Nach dem Audit umgesetzte Korrekturmaßnahmen verändern das Auditergebnis nicht.

### **Nachaudit bei K.O.-Bewertungen im Systemaudit**

Bei K.O.-Bewertungen ist generell ein Nachaudit in Form eines vollständigen Systemaudits vor Ort durchzuführen.

### **Nachaudit bei K.O.-Bewertungen in Stichproben-, Sonder-, Parallel- oder Spotaudits**

Bei K.O.-Bewertungen in Stichproben-, Sonder-, Parallel- oder Spotaudits ist das Nachaudit immer als vollständiges Systemaudit durchzuführen.

## **7 ENTZUG DES ZERTIFIKATES**

Der Entzug des Zertifikates muss erfolgen bei

- schweren Verstößen gegen das Systemhandbuch
- Ausschluss des Auftraggeber
- Kündigung des Systemvertrags durch den Auftraggeber oder durch QS
- Wechsel der Zertifizierungsstelle durch den Auftraggeber
- Standardwechsel bzw. vorzeitige Rezertifizierung.

## **8 LOGISTIGDIENSTLEISTER OBST, GEMÜSE, KARTOFFEL/ TRANSPORT, LAGERUNG UND UMSCHLAG VON FUTTERMITTELN**

Auf Grundlage einer Zertifizierung nach

- QS Großhandel/ Logistik Obst, Gemüse, Kartoffeln bzw.
- Transport, Lagerung und Umschlag von Futtermitteln

wird die Teilnahme am QS System erklärt.

Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass:

- sämtliche für die Teilnahme und den Betrieb des QS-Systems erforderlichen Daten von der Zertifizierungsstelle in die QS-Datenbank eingegeben und dort elektronisch gespeichert und verarbeitet werden.
- QS den Auftraggeber auf der QS-Homepage als ein von QS zugelassenes Unternehmen für die zugelassenen Scopes veröffentlicht. Personen- und betriebsspezifische Daten, außer der Tatsache, dass das Unternehmen im QS-System für Logistik Obst, Gemüse, Kartoffeln zugelassen ist, dürfen nur nach dessen vorherigen Genehmigung an Dritte weitergegeben werden. QS und die von QS hinzugezogenen und auf Vertraulichkeit verpflichteten Dienstleister gelten nicht als Dritte in diesem Sinne.
- die Zertifizierungsstelle die für den Ereignis- oder Krisenfall relevanten Auditberichte QS zugänglich macht, falls diese nicht bereits in der QS-Datenbank hinterlegt sind.
- die im Systemhandbuch definierten Anforderungen einzuhalten sind

Die Zertifizierungsstelle erhebt für die Teilnahme des Auftraggebers eine Systemgebühr nach der jeweils aktuellen QS Gebührenordnung und führt diese an QS ab.

QS ist unverzüglich zu informieren, wenn die Teilnahme des Auftraggebers am QS-System beendet werden soll.

Das QS-Prüfzeichen ist nur nach Maßgabe des Gestaltungskatalogs im QS-Systemhandbuch zu nutzen. Entwürfe gedruckter Medien oder Screenshots der Online-Kommunikation müssen zur Prüfung und Freigabe vorab an QS gesendet werden.